

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2025	Ausgegeben zu Münster am 11. Dezember 2025	Nr. 61
	<i>Inhalt</i>	Seite
Siebte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Universität Münster und an der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011 vom 24. November 2025		5142
Achte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster und an der FH Münster vom 7. September 2011 vom 24. November 2025		5147
Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M. Ed. BK berufsbegleitend) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 08. Februar 2018 vom 24. November 2025		5152
Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 17.11.2025		5164
Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 17.11.2025		5181
Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 17.11.2025		5194

Herausgegeben vom
Rektor der Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2025/61

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>

**Siebte Ordnung zur Änderung der
Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Universität Münster und an der FH Münster
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und
einer Beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011
vom 24. November 2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), haben der Senat der Universität Münster und der Senat der FH Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer Beruflichen Fachrichtung vom 07. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011), zuletzt geändert durch die VI. Ordnung zur Änderung vom 31. Juli 2024 (AB Uni 2024/ 23, S. 1671 ff.; AB FH 2024/78, S. 516 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 19 wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“
2. Der § 4 erhält folgenden Absatz 2:

„¹Für die Organisation der fachwissenschaftlichen Prüfungen in den beruflichen Fachrichtungen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche der FH Münster, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind, zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen in den Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster zuständig. ³Er verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben dieses Studienangebotes innerhalb der FH Münster.“

§ 4 Absatz 3 wird gestrichen, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

3. In § 4a Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Institutsrat“ durch das Wort „Rat“ ersetzt. In § 4a Abs. 3 S. 5 wird das Wort „Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI)“ durch das Wort „IBL“ ersetzt.

4. Der Satz 3 wird in § 7 Abs. 2 gestrichen. In § 7 Abs. 3 Nr. 7 wird das Wort „Informatik/Informationstechnik“ durch das Wort „Informationstechnik“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 wird das Wort „Fächer“ durch „beruflichen Fachrichtungen“ ersetzt.

6. Der § 8 erhält folgenden Absatz 7:

„¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, bzw. an der FH Münster, nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die beruflichen Fachrichtungen, kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. ³Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. ⁴Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. ⁵Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁷Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

7. Der § 10 erhält folgenden Absatz 1:

„¹Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen. ²Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet. ³Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁴Prüfungen sind im Regelfall Modulabschlussprüfungen (MAPs) oder Modulteilprüfungen (MTPs). ⁵In der Modulabschlussprüfung werden die Lernergebnisse des Moduls abgeprüft. ⁶„Abschluss“ bezieht sich dabei auf die Gesamtheit der Lernergebnisse. ⁷Für Modulteilprüfungen gilt, dass jede Teilprüfung für sich genommen bestanden werden muss und dass festgelegt werden muss, mit welchem Anteil sie in die Modulnote eingeht. ⁸Die Modulteilprüfungen prüfen in Summe die Lernergebnisse des Moduls ab.“

8. Der erste Halbsatz des § 10 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„¹Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

9. Der § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, bzw. an der FH Münster nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die beruflichen Fachrichtungen, auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu

bewertende Beitrag der/des Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

10. Der zweite Halbsatz des § 11 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen.

11. In § 11 Abs. 5 werden die Wörter „Fächer der“ gestrichen.

12. Der § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte bzw. die Vertrauensperson für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule anzusprechen.“

13. Der § 16 Abs. 7 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Einrichtung versehen.“

14. Der Absatz 3 des § 17 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.“

15. Der § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Münster und der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster, vertretungsweise von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des IBL-Prüfungsausschusses, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.“

16. Der § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“§ 19

Diploma Supplement mit Transcript of Records

¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

17. Der § 23 S. 2 wird wie folgt gefasst: „²§ 22 gilt entsprechend.“

18. Der § 23a Abs. 8 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Münster und der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster, vertretungsweise von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des IBL-Prüfungsausschusses, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 22.09.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24. November 2025

Der Rektor der
Universität Münster

Prof. Dr. Johannes Wessels

Der Präsident der
FH Münster

Prof. Dr. Frank Döllmann

**Achte Ordnung zur Änderung der
Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem
Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster und an der FH Münster vom 7.
September 2011
vom 24. November 2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), haben der Senat der Universität Münster und der Senat der FH Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 07. September 2011 (AB Uni 2011/28; AB FH 85/2011), zuletzt geändert durch die VII. Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung vom 31. Juli 2024 (AB Uni 2024/23, S. 1652 ff.; AB FH 2024/79, S. 520 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 wie folgt gefasst: „Ziele des Studiums“. § 20 wie folgt ergänzt:
„Diploma Supplement mit Transcript of Records“
2. Der § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Ziele des Studiums**

- (1) ¹Auf einem Bachelorstudium aufbauend, eignen sich die Studierenden entsprechend den belegten Fächern strukturierte, berufsfeldrelevant vertiefte, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten mit besonderer Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs an. ²Darüber hinaus erwerben sie fundierte schulformspezifische und lehramtsübergreifende Kompetenzen, so wie sie im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der universitären lehramtsspezifischen Bildungsanteile vorgesehen sind.

(2) ¹Die Studierenden erwerben somit gemäß den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrkräftebildung spezifisches, exemplarisch vertieftes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen einschließlich der zugehörigen fachsprachlichen Kenntnisse sowie das für eine effektive Schul- und Unterrichtsgestaltung an Berufskollegs erforderliche bildungswissenschaftliche Wissen. ²Sie sind in der Lage, sich eigenständig weitere wissenschaftliche Erkenntnisse anzueignen, diese einzuordnen und unter Berücksichtigung heterogener, individueller (Förderungs-) Bedarfe adäquat zu vermitteln. ³Dies schließt die Auseinandersetzung mit inklusionsorientierten Fragestellungen mit ein. ⁴Weitere übergreifende Kompetenzen, z. B. im Hinblick auf die Berufsorientierung von Schüler*innen, die Förderung von Demokratiebewusstsein und Geschlechtersensibilität, die Befähigung zu interkulturellem Denken und nachhaltigem Handeln sowie die Ausbildung einer fachspezifischen Medienexpertise, runden das zu ererbende Profil ab.“

3. Der § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Organisation der Prüfungen in den beruflichen Fachrichtungen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der FH Münster, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind, zuständig. ²Für die Organisation der Prüfungen in den Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen ist der Prüfungsausschuss am Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster zuständig. Er verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben dieses Studienangebotes innerhalb der FH Münster.“

4. In § 7a Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Institutsrat“ durch das Wort „Rat“ ersetzt. In § 7a Abs. 3 S. 5 wird die Bezeichnung „Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI)“ durch „IBL“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 2 S. 3 werden die Wörter „Informatik“ und „Praktische Philosophie“ gestrichen. In § 8 Abs. 3 Nr. 7 wird die Bezeichnung „Informatik/Informationstechnik“ durch „Informationstechnik“ ersetzt.
6. In § 9 Abs. 3 werden das Wort „Fächer“ durch die Wörter „beruflichen Fachrichtungen“ ersetzt.

7. Der § 9 erhält folgenden Absatz 8:

„¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, bzw., an der FH Münster, nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die beruflichen Fachrichtungen, kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. ³Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. ⁴Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende

Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht.
⁵Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁷Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

8. Der zweite Halbsatz des § 11 Abs. 2a erhält folgende Fassung:

„¹Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden;“

9. In § 11 Abs. 7 wird das Wort „Fächer“ durch „berufliche Fachrichtungen“ ersetzt.

10. In § 12 Abs. 4a wird vor „Masterstudiums“ der Begriff „curricularen“ ergänzt.

11. In § 12 Abs. 5 werden die Wörter „Fächer der“ gestrichen.

12. Der § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte bzw. die Vertrauensperson für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule anzusprechen.“

13. Der § 17 Abs. 6 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Einrichtung versehen.“

14. Der § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Universität Münster bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Studierende, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.“

15. Der § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Münster und der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster, vertretungsweise von der oder dem Vorsitzenden des IBL-Prüfungsausschusses, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.”

16. Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**“§ 20
Diploma Supplement mit Transcript of Records**

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

17. Der § 24a Abs. 7 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Sozialwissenschaften der Universität Münster und der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) der FH Münster, vertretungsweise von der oder dem Vorsitzenden des IBL-Prüfungsausschusses, unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 22.09.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder

Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24. November 2025

Der Rektor der
Universität Münster

Der Präsident der
FH Münster

Prof. Dr. Johannes Wessels

Prof. Dr. Frank Dellingmann



**Zweite Ordnung zur Änderung der
Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss
Master of Education (M. Ed. BK berufsbegleitend) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an
der FH Münster vom 08. Februar 2018
vom 24. November 2025**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), haben der Senat der Universität Münster und der Senat der FH Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für das Studium Lehramt an Berufskollegs berufsbegleitend mit dem Abschluss Master of Education (M.Ed. BK berufsbegleitend) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der FH Münster vom 08. Februar 2018 (Amtliche Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität 05/2018 vom 05. März 2018, S. 232-254 und Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster 10/2018 vom 13. Februar 2018, S. 53-76), zuletzt geändert durch Ordnung vom 17. Februar 2020 (AB Uni 2020/5, S. 304 ff., AB FH 2020/7, S. 50 ff.) wird wie folgt geändert:

1. An allen Stellen der Ordnung wird „Westfälische Wilhelms-Universität“ bzw. „Westfälische Wilhelms-Universität Münster“ durch „Universität Münster“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird § 2 in „Ziele des Studiums“ umbenannt, in § 6 „Studieninhalte, Studienfächer“ durch „Bestandteile des Studiums“ ersetzt und in § 16 „für Behinderte und chronisch Kranke“ gestrichen. § 20 wird wie folgt ergänzt: „Diploma Supplement mit Transcript of Records“.
3. Der § 2 erhält folgende Neufassung:

**„§ 2
Ziele des Studiums**

(1) ¹Aufbauend auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium der Fachrichtungen Elektrotechnik, Maschinenbau, Bautechnik bzw. einer einschlägigen zur Elektrotechnik, zum Maschinenbau oder zur Bautechnik affinen ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung eignen sich die Studierenden entsprechend den belegten Fächern strukturierte, berufsfeldrelevant vertiefte, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten mit besonderer Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs an. ²Darüber hinaus erwerben sie fundierte schulformspezifische

und lehramtsübergreifende Kompetenzen, so wie sie im Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung - LZV) in der jeweils gültigen Fassung unter Berücksichtigung der universitären lehramtsspezifischen Bildungsanteile vorgesehen sind.

(2) ¹Die Studierenden erwerben somit gemäß den ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen in der Lehrkräftebildung spezifisches, exemplarisch vertieftes fachwissenschaftliches und fachdidaktisches Wissen einschließlich der zugehörigen fachsprachlichen Kenntnisse sowie das für eine effektive Schul- und Unterrichtsgestaltung an Berufskollegs erforderliche bildungswissenschaftliche Wissen. ²Sie sind in der Lage, sich eigenständig weitere wissenschaftliche Erkenntnisse anzueignen, diese einzuordnen und unter Berücksichtigung heterogener, individueller (Förderungs-) Bedarfe adäquat zu vermitteln. ³Dies schließt die Auseinandersetzung mit inklusionsorientierten Fragestellungen mit ein. ⁴Weitere übergreifende Kompetenzen, z. B. im Hinblick auf die Berufsorientierung von Schüler*innen, die Förderung von Demokratiebewusstsein und Geschlechtersensibilität, die Befähigung zu interkulturellem Denken und nachhaltigem Handeln sowie die Ausbildung einer fachspezifischen Medienexpertise, runden das zu erwerbende Profil ab.“

4. Im § 4 werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt neugefasst:

„(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist, neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung, ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Studium im Bereich Elektrotechnik, Maschinenbau oder Bautechnik an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und einem Studienumfang von mindestens 180 LP Leistungspunkten (ECTS) oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. ²Absolventen verwandter Fachrichtungen können ausnahmsweise zugelassen werden. ³Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung an der FH Münster.

- (2) Es müssen 120 LP erbracht worden sein, die einer Großen beruflichen Fachrichtung (Elektrotechnik, Maschinenbautechnik oder Bautechnik) zugeordnet werden können.
- (3) Es müssen 50 LP erbracht worden sein, die einer Kleinen beruflichen Fachrichtung gemäß § 5 Abs. 3 LZV Lehramtszugangsverordnung zugeordnet werden können bzw. gemäß § 1 Abs. 4 LZV durch das zuständige Ministerium zugelassen wurden, darunter mindestens 15 LP aus den folgenden Bereichen
1. für die Große berufliche Fachrichtung **Elektrotechnik** aus den Bereichen Automatisierungstechnik, Energietechnik, Informationstechnik, Nachrichtentechnik oder Technische Informatik,

2. für die Große berufliche Fachrichtung **Maschinenbautechnik** aus den Bereichen Fahrzeugtechnik, Automatisierungstechnik, Fertigungstechnik, Informationstechnik, Technische Informatik oder Versorgungstechnik,
 3. für die Große berufliche Fachrichtung **Bautechnik** aus den Bereichen Hochbautechnik, Tiefbautechnik, Holztechnik, Vermessungstechnik, Versorgungstechnik, Technische Informatik oder Garten- und Landschaftsbau.“
5. Der § 5 Absatz 3 erhält folgende Sätze 3 und 4:
- „³Für den Erwerb eines Leistungspunktes wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁴Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden.“
6. Der § 6 erhält folgende neue Überschrift: „Bestandteile des Studiums“
7. Im § 6 erhält Abs. 1 folgende Fassung:
- „(1) Das berufsbegleitende Masterstudium umfasst das Studium einer Großen beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Maschinenbautechnik oder Bautechnik und einer jeweils affinen Kleinen beruflichen Fachrichtung, ein bildungswissenschaftliches Studium, ein Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie ein Praxissemester.“
8. Der § 7 erhält folgende Fassung:
- (1) „¹Für die Organisation der Prüfungen in den beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik) sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen der FH Münster, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind, zuständig. ²Der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben im Rahmen dieses Studienangebots.
 - (2) Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der vom Dekanat dieses Fachbereichs bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig.
 - (3) Für die Organisation der Prüfung „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ ist die Studiendekanin/der Studiendekan des Fachbereichs Philologie der Universität Münster, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der vom Dekanat bestimmte Vertreterin/Vertreter zuständig.

- (4) Das Lehrangebot im Bereich des schulischen Praxissemesters wird von der Universität Münster und der FH Münster gemeinsam erbracht und verantwortet.
- (5) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an den Prüfungsausschuss oder die Studiendekanin/den Studiendekan derjenigen Einrichtung zu richten, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde.“
9. In § 7a Abs. 2 S. 1 wird das Wort „Institutsrat“ durch das Wort „Rat“ ersetzt. In § 7a Abs. 3 S. 5 wird die Bezeichnung „Münster Centrum für Interdisziplinarität (MCI)“ durch „IBL“ ersetzt.
10. In § 9 Abs. 1 wird der Satz 7 gestrichen.

11. § 9 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (1) „¹Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen, bzw. an der FH Münster nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die beruflichen Fachrichtungen, kann der Nachweis der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen gefordert werden. ²Studienleistungen werden nur benotet, soweit dies in den Prüfungsordnungen vorgesehen ist. ³Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht mit in die Modulnote und damit auch nicht in die Endnote ein. ⁴Sofern in den Modulbeschreibungen mehr als eine Prüfungsform vorgesehen ist, so wird die zu absolvierende Prüfungsform jeweils zum Beginn der Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gemacht. ⁵Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁶Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁷Ist die Studien- oder Prüfungsleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins.“

12. In § 11 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„¹Die Studien- und Prüfungsleistungen können auch als elektronische Prüfung oder als digitale Prüfung durchgeführt und ausgewertet werden; die Festlegung wird von der Dozentin/dem Dozenten rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben. ²Sofern eine solche Prüfung den Charakter eines Prüfungsgesprächs aufweist, finden die Regelungen zu mündlichen Prüfungsleistungen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Festlegung nach Satz 1 nur mit schriftlichem Einverständnis der/des betroffenen Studierenden sowie der beteiligten Prüferin/Prüfer/Prüferinnen bzw. Beisitzerin/Beisitzer erfolgen darf; in den übrigen Fällen finden die Regelungen zu schriftlichen Prüfungsleistungen entsprechende Anwendung.“

13. Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Die Teilnahme an jeder Modulprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung sowie das Verfahren werden zentral bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen zu Modulabschlussprüfungen können zwei Wochen nach Ablauf der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden. ⁴Eine Rücknahme der Anmeldung im Sinne von Satz 3 ist nur bis zum Antritt der Prüfung möglich. ⁵Die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen für die in den Prüfungsordnungen der Fächer eine Klausur als Prüfungsleistung vorgesehen ist, kann darüber hinaus bis zum siebenten Kalendertag vor dem Prüfungstermin zurückgenommen werden. ⁶In diesem Fall bestimmt das zuständige Prüfungsamt die Form der Rücknahmeerklärung. ⁷Die Fachprüfungsordnungen der beruflichen Fachrichtungen können abweichende Regelungen zum Rücktritt vorsehen.“

14. Der § 11 erhält den folgenden, neuen Absatz 6:

„¹Soweit innerhalb eines Moduls Wahlmöglichkeiten bestehen und die jeweilige Modulbeschreibung nichts Abweichendes regelt, ist mit der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung die Wahl verbindlich erfolgt. ²Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Wiederholungsversuchen.“

15. Der § 11 erhält den folgenden, neuen Absatz 7:

„Eine Prüfungs- oder Studienleistung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen bzw. an der FH Münster nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die beruflichen Fachrichtungen auch durch eine Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der/des einzelnen Kandidatin/Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.“

16. Der § 11 erhält den folgenden, neuen Abs. 8:

„¹In schriftlichen Arbeiten, die als Studien- oder Prüfungsleistung erbracht werden, müssen die Stellen der Arbeiten, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ²Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die schriftliche Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ³Nach Vorgabe der Prüferin/ des Prüfers sind schriftliche Arbeiten zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle zusätzlich auch in geeigneter digitaler Form einzureichen. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihre/seine Kenntnis von einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen hinzu.“

17. Der § 12 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ihr/sein Wissen und ihre/seine Fähigkeiten zur Lösung einer Frage- oder Problemstellung selbstständig und mit begründet ausgewählten wissenschaftlichen Forschungsmethoden auch in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang anzuwenden und die Ergebnisse kritisch zu erläutern und zu interpretieren.“

18. In den Paragraphen 12 bis 23 wird „die Dekanin/der Dekan/das Dekanat“ bzw. „die Dekanin/der Dekan“ bzw. die jeweilige deklinierte Form dieser Artikel und Nomen ersetzt durch „die Studiendekanin/der Studiendekan“ in der jeweils passenden grammatischen Form. Davon ausgenommen sind § 17 Abs. 6 S. 2 und § 19 Abs. 5, diese bleiben unverändert.

19. Der § 13 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich zum Zwecke der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, sofern nicht durch den zuständigen Prüfungsausschuss abweichende Regelungen beschlossen und bekanntgegeben sind. Eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung liegt nur dann vor, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. ⁶Die/Der Kandidat/in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁷Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

20. Der § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der prüfenden Personen soll das Thema der Abschlussarbeit gestellt und diese betreut haben (Erstgutachterin bzw. -gutachter). ³Die zweite prüfende Person wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan/dem Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend §

18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.⁵ Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt.⁶ Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Studiendekanin/dem Studiendekan/dem Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt.⁷ In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet.⁸ Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser bewertet sind.“

21. Der § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.“

22. Im § 14 Abs. 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf das zuständige Prüfungsamt oder auf eine/einen Fachvertreterin/Fachvertreter delegieren. ³Die Bestellung der Beisitzerinnen/Beisitzer kann zudem auf die jeweils zuständigen Prüferinnen/Prüfer delegiert bzw. subdelegiert werden.“

23. Der § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan bzw. der Prüfungsausschuss.“

24. Im § 14 Abs. 5 werden nach Satz 3 die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„⁴Abweichend davon können die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen, dass zwei Prüferinnen/Prüfer die Bewertung vornehmen. ⁵Das Protokoll ist dann von beiden Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen. ⁶Für die Ermittlung der Note gilt Absatz 8 Sätze 2 und 3.“

25. Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Münster oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.“

26. In den § 15 wird der folgende Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Studiendekanin/den Studiendekan/den Prüfungsausschuss bindend.“

27. Der § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.“

28. Der bisherige § 15 Absatz 6 wird zu Absatz 7, der bisherige § 15 Absatz 7 wird zu Absatz 8.

29. Im § 15 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Zuständig für die Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.“

30. § 15 Absatz 9 wird zu Absatz 10.

31. Der § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.

- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Beauftragte bzw. die Vertrauensperson für Studierende mit Beeinträchtigung des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Fachhochschule anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

32. Der § 17 Abs. 6 S. 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Einrichtung versehen.“

33. In § 18 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen, Satz 6 wird zu Satz 4.

34. Der § 19 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Universität Münster und der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Berufliche Lehrerbildung (IBL) unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.“

35. Der § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 20
Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement und das Transcript of Records informieren über den individuellen Studienverlauf,

absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.“

36. Der § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Einsicht in die Studienakten“

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Studiendekanin/dem Studiendekan/dem Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.“

37. § 22 erhält folgenden Absatz 1:

„¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in grader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.“

38. § 22 erhält folgenden Absatz 1a:

„Sofern die Universität Münster bzw. die FH Münster eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.“

39. Im § 22 Abs. 2 wird der Satz 5 wie folgt neugefasst:

„Erhält die/der Studierende innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung gelten die Gründe als anerkannt.“

40. Der § 22 erhält den folgenden Absatz 2a:

„¹Die Studiendekanin/Der Studiendekan/Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende

tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs.

7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen.

²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Universität Münster oder der FH Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.“

41. Der § 22 erhält den folgenden Absatz 3:

„¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und im Falle einer benoteten Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer die Abnahme einer Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als nicht erbracht und im Fall einer benoteten Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. im Fall einer nicht benoteten Leistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

³In schwerwiegenden Fällen kann die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.“

42. § 23 Abs. 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Hat die/der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Studien- oder Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.“



Artikel II

Diese Ordnung tritt an der Universität Münster am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni), an der FH Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Münster vom 16.07.2025 und des Beschlusses des Senats der FH Münster vom 22.09.2025. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 24. November 2025

Der Rektor der
Universität Münster

Prof. Dr. Johannes Wessels

Der Präsident der
FH Münster

Prof. Dr. Frank Döllmann

**Prüfungsordnung für das Fach Sport
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 17.11.2025**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 894 ff.), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 04.08.2025 (AB Uni 2025/29, S. 2421 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Sport im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
 - 1. *Modul 11: Fachdidaktik*
- (2) Zudem umfasst das Fach Sport folgende Wahlpflichtmodule:
 - 1. *Modul 12 Vertiefungsmodul Sport*
 - 2. *Modul 13: Masterarbeit*

Die Masterarbeit kann im Fach Sport geschrieben werden.

- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2
Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet. Bei Nicht-Bestehen müssen Studienleistungen in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (3) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüfer*innen zu unterzeichnen ist. Für die Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 der Rahmenordnung entsprechend (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 4 RPO).
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, die nicht in mündlicher oder praktischer Form erbracht werden. Für die Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 der Rahmenordnung entsprechend (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 3 ff. RPO).

§ 3 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 6 Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 4 Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.

- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Sport an der Universität Münster immatrikuliert sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 in das Fach Sport immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (4) Das Studium nach der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014 (einschließlich Änderungsordnungen) sowie nach der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.03.2021 kann letztmalig zum 29.03.2030 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 29.10.2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul 11: Fachdidaktik

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Fachdidaktik
Modulnummer	11

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	bei Praxissemester im 2. FS: 1 FS und 3 FS bei Praxissemester im 3. FS: 1 FS und 2 FS oder 2 FS und 4 FS
Leistungspunkte (LP)	13
Workload (h) insgesamt	390
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul (P)

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul liegt zu Beginn des MEd-Studiengangs und zielt auf eine Vertiefung fachdidaktischen Denkens und Handelns. Es baut auf den fachdidaktischen Grundlagen des Bachelorstudiums auf, vertieft diese und gewährleistet somit eine fachdidaktische Vor- und ggf. auch Nachbereitung des Praxissemesters.</p> <p>Durch die unterschiedlichen Veranstaltungsformate werden im Sinne eines dimensionalen Kompetenzmodells unterschiedliche Facetten der Vermittlungskompetenz im Schulsport angesprochen. Es geht einerseits um die Vermittlung <i>vertiefender fachdidaktischer Kenntnisse</i> zu spezifischen Aufgaben und Problemstellungen des Schulsports. Darüber hinaus sollen die Studierenden <i>zielgruppenspezifische</i> und <i>themenspezifische</i> Aspekte der Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht kennenlernen, was explizit auch Fragen des <i>Umgangs mit Heterogenität</i> in einem inklusiven Schulsport einschließt. Die <i>Reflexion eigener schulischer Lehr-Lern-Prozessen</i> ist dabei stets Ausgangspunkt und soll zu einer pädagogischen Haltung und somit zur Einordnung und Begründung von Vermittlungsprozessen im Schulsport beitragen. Es geht außerdem um die Reflexion der eigenen Lehrkraftrolle sowie um die Anbahnung von Handlungsfähigkeiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht. Eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung soll durch Ansätze des forschenden Lernens sowie weitere erfahrungsorientierten Lernformaten gewährleistet werden. Inklusionsbezogene Themen werden in der Vorlesung Fachdidaktische Konzepte, aber auch in vielen weiteren Veranstaltungen aufgegriffen und sind auch Bestandteil der Modulabschlussprüfung. Insgesamt soll mit dem Studium dieses Moduls die lehramtsbezogene Professionsentwicklung der Studierenden erweitert und vertieft werden.</p>	

Lehrinhalte	
<p>Das Modul befasst sich mit allgemeinen und speziellen Aspekten des Lehrens und Lernens im Schulsport, insbesondere mit der zielgruppenspezifischen Planung, Durchführung und Auswertung des Sportunterrichts an den unterschiedlichen Schulformen. Dazu gehören soziokulturelle und pädagogische Grundlagen, z.B. zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen oder zum pädagogischen Handeln in modernen Gesellschaften, Bedingungsfelder des Schulsports, z.B. Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, der Sportlehrkräfte oder der Institution Schule, Entscheidungsfelder des Schulsports, z.B. Ziele, Inhalte und Methoden, sowie spezifische fachdidaktische Konzepte zu ausgewählten</p>	

pädagogischen Perspektiven, z.B. Wahrnehmung, Gestaltung, Wagnis, Leistung, Kooperation oder Gesundheit. Dabei werden in ausgewiesenen Veranstaltungen einzelne Schulformen spezifisch in den Blick genommen. Insgesamt kommt der pädagogischen Begründung des Schulsports und des Erziehenden Sportunterrichts besondere Bedeutung zu. Querliegend werden fachdidaktische Grundlagen der individuellen Diagnose und Förderung, eines reflektierten Umgangs mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie des Umgangs mit Heterogenität und Inklusion im Schulsport behandelt. In ausgewiesenen Veranstaltungen (z.B. im Kolloquium, teilweise in Projektseminaren) werden zudem forschungsmethodologische Fragen der Bildungs- und Unterrichtsforschung im Sport thematisiert, die auf die Masterarbeit vorbereiten.

Lernergebnisse

Die Studierenden können ...

- allgemeine und vertiefte fachdidaktische Kenntnisse zu spezifischen Aufgaben und Problemfeldern des Schulsports (siehe Auflistung bei Inhalten) darstellen, erläutern und Konsequenzen für die Inszenierung von Sportunterricht ableiten.
 - eigene schulische Lehr-Lern-Prozesse differenziert reflektieren und im didaktischen Feld einordnen und begründen.
 - ihr Selbstverständnis zu fachdidaktischen und pädagogischen Themen benennen und durch die reflexive Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen und anderen Personen eine pädagogische Haltung (weiter-)entwickeln.
 - eine begründete, zielgruppenspezifische Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-Lernprozessen in schulsportlichen Settings vornehmen.
 - ihre Kompetenzen der individuellen Diagnose und Förderung sowie des Umgangs mit Heterogenität (z.B. im Bereich geschlechtersensibler Bildung) im Schulsport weiterentwickeln/erweitern.
 - mit Informations- und Kommunikationstechniken im Hinblick auf die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen im Sport reflektiert umgehen.
 - sofern sie Veranstaltungen mit explizitem Bezug zur Bildungs- und Unterrichtsforschung im Sport belegt haben, ihre forschungsmethodologischen Kenntnisse in diesem Bereich darstellen, einordnen sowie im Rahmen von Haus- und Masterarbeiten anwenden.
 - ihre Präsentationskompetenz weiterentwickeln, indem sie Vorträge, Diskussionen oder Unterrichtsstunden leiten und dazu Rückmeldungen erhalten.
 - ihre sozialen Kompetenzen weiterentwickeln, indem sie in Teams zielgerichtet zusammenarbeiten und konstruktives Feedback geben und nehmen.

Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	V	Vorlesung	Vorlesung Fachdidaktische Konzepte	P	30 (2 SWS)	45
2	S	Seminar	Seminar Fachdidaktik	P	30 (2 SWS)	45
3	S	Projektseminar	Projektseminar Fachdidaktik	P	30 (2 SWS)	75
4	S	Fachpraktisches Seminar	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung 1	P	30 (2 SWS)	37,5
5	S	Fachpraktisches Seminar	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung 2	P	30 (2 SWS)	37,5

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur <i>Fachdidaktik</i>	240 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			100 % (ohne Vertiefung) 55 % (mit Vertiefung)		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	<p>Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Aufgaben zur Vorlesung (4-6 Aufg.), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.).</p> <p>Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.</p>			siehe Art	LV Nr. 1
2	<p>Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Textarbeit mit Aufgaben (2-3 S.), Hospitieren (1-2 UE), Hospitationsbericht (4-6 S.), Klausur (30 Min.), Stundenmitgestaltung (20-40 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Hausarbeit (10-15 S.), Lerntagebuch/Portfolioarbeit (10-15 S.), Seminardokumentation (z.B. durch Film 5-10 Min.), Reflexionsbericht (4-6 S.) oder empirische Übung (6-8 S. oder ein wissenschaftliches Poster).</p> <p>Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.</p>				LV Nr. 2
3	Siehe SL Nr. 2				LV Nr. 3
4	<p>Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Stundenentwurf schreiben (6-8 S.), Durchführung einer Unterrichtseinheit (50 Min.), Analyse eines Stundenentwurfs (1-2 S.), Feedback geben (10 Min.), Beobachtungsaufgaben (1-2 S.), Stundenprotokoll (1-2 S.).</p> <p>Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.</p>			siehe Art	LV Nr. 4
5	siehe SL Nr. 4				LV Nr. 5

5 Zuordnung des Workloads			
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	

	LV Nr. 3	1 LP
	LV Nr. 4	1 LP
	LV Nr. 5	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	2 LP
	SL Nr. 4	1 LP
	SL Nr. 5	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		13 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	<p>Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 2 und LV Nr. 3. Zur Entwicklung einer umfassenden Vermittlungskompetenz im Fach Sport gehört die dialogische, handelnde und reflexive Auseinandersetzung mit grundlegenden sportdidaktischen Themen- und Forschungsfeldern, die die besonderen Bildungspotenziale des Sports, aber auch seine Herausforderungen und Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Blick nimmt. Nur diese umfassenden und kollektiven Erfahrungen in Lehr-Lern- und Forschungsprozessen, können eine professionelle pädagogische Haltung anbahnen, die der Verantwortung für Dritte gerecht werden kann. Im reinen Selbststudium können sie nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden. Die Studierenden dürfen max. 20 % der Seminareinheiten fehlen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.</p> <p>Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 4 und LV Nr. 5. In den vermittelungsbezogenen Praxisvertiefungen dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.</p>

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Nils Neuber, Uta Kaundinya	FB 07

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	physical education
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: didactic concepts LV Nr. 2: seminar didactic concepts LV Nr. 3: project seminar didactic concepts LV Nr. 4: teach-oriented specialization 1 LV Nr. 5: teach-oriented specialization 2

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 75 h LV Nr. 2: 75 h LV Nr. 3: 105 h LV Nr. 4: 67,5 h LV Nr. 5: 67,5 h	Modul gesamt: 390 h /13 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 60 h	Modul gesamt: 60 h / 2 LP

10	Sonstiges

Modul 12: Vertiefungsmodul Sport

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Vertiefungsmodul Sport
Modulnummer	12

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	bei Praxissemester im 2. FS: 3 FS und 4 FS bei Praxissemester im 3. FS: 1 FS und 2 FS
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul (WP)

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	<p>Das Modul zielt auf die vertiefte Vermittlung entwicklungs-, lern- und bildungstheoretischer Grundlagen aus natur- und geisteswissenschaftlicher Sicht als Grundlage für den Sportunterricht in der Primarstufe. Darüber hinaus wird mit dem Projektseminar eine Theorie-Praxisverknüpfung anvisiert, durch die die Studierenden ihre bisher erworbenen Kenntnisse, Haltungen und Handlungskompetenzen in einem Studienprojekt (auch interdisziplinär, auch außerhalb der Universität) praktisch erproben und reflektieren können. Damit ist auch die Idee einer Vernetzung der Universität mit dem regionalen Umfeld im Sinne bürgerschaftliche Engagements verbunden.</p>
Lehrinhalte	<p>Das Modul bietet eine umfassende Betrachtung der Kindheit aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln. In der Vorlesung zu entwicklungstheoretischen Grundlagen im Sport werden die Studierenden mit zentralen Theorien der motorischen, kognitiven und sozialen Entwicklung im Kindesalter vertraut gemacht. Besonderes Augenmerk wird auf die Bedeutung von Bewegung, Spiel und Sport für die kindliche Entwicklung und das Lernen gelegt.</p> <p>In den Seminarveranstaltungen werden Kindheit, kindliche Entwicklung und Bildung, Lernen und Gesundheit aus spezifischen Perspektiven beleuchtet und vertieft. Es werden verschiedene Konzepte der Kindheitsforschung diskutiert, wobei einerseits besonders auf die Verflechtung von anthropologischen Bedingtheiten des Kindseins mit gesellschaftlich-kulturellen Prozessen der Hervorbringung von Kindheit eingegangen wird. Andererseits werden biologische, physiologische und psychologische Aspekte der kindlichen Entwicklung, des Lernens und der Gesundheit aufgegriffen und bearbeitet.</p> <p>Das Projektseminar bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich umfassender mit ausgewählten Aspekten von Kindheit auseinanderzusetzen, in den jeweiligen themenbezogenen Forschungsdiskurs einzutauchen oder auch Theorien und Konzepte anwendungsorientiert zu erproben bzw. kritisch zu reflektieren. Die eigenständige Projektarbeit steht hierbei im Vordergrund.</p>
Lernergebnisse	<p>Die Studierenden können...</p> <ul style="list-style-type: none"> • sich vertieft mit grundlegenden Begriffen, Sachverhalten und Themenfeldern der kindlichen Entwicklung in ihrer Bedeutung für Bildung, Gesundheit und Lernen auseinandersetzen.

- unterschiedliche (sport-)wissenschaftliche Perspektiven auf die motorische, kognitive, emotionale und soziale Entwicklung von Kindern einnehmen und verschiedene Positionen kritisch reflektieren.
- grundlegende anatomische, physiologische, kognitive und emotionale Prozesse der kindlichen Entwicklung beschreiben und ihre Relevanz für sportliche Aktivitäten erklären.
- die historische und kulturelle Bedingtheit von Kindheitsvorstellungen analysieren und auf die (sport-)pädagogische Praxis beziehen.
- die erworbenen Fach- und Methodenkenntnisse zur Planung, Durchführung und Auswertung eines eigenen Projekts im Rahmen eines entwicklungsfördernden Sportunterrichts und darüber hinaus für bewegungsorientierte Bildungsangebote in Grundschule oder Stadtteil zu nutzen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kate-gorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	V	Vorlesung	Entwicklungstheoretische Grundlagen im Sport	P	30 (2 SWS)	15
2	S	Seminar	Entwicklungstheoretische Grundlagen aus naturwissenschaftlicher Perspektive	P	30 (2 SWS)	45
3	S	Seminar	Entwicklungstheoretische Grundlagen aus geistes- und sozialwissenschaftlicher Perspektive	P	30 (2 SWS)	45
4	S	Projektseminar	Theorie-Praxis-Seminar	P	30 (2 SWS)	45
5	S	Studienprojekt	Studienprojekt	P		90
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die LV Nr. 2 bis LV Nr. 4 sind zulassungsbeschränkt. Die Veranstaltungen werden über das Platzvergabeverfahren zugewiesen. LV Nr. 5 findet in Anbindung an LV Nr. 4 statt.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung <i>Vertiefungsmodul Sport</i>	45 Min.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			45 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich, z.B. Aufbereitung themenspezifischer Beiträge (z.B. Erstellung eines Podcast (15 Min.) oder von Erklärvideos (3 Min.), Kurzreferat oder Übernahme von Unterrichtssequenzen (20-45 Min.), themenbezogene Hausarbeit (8-10 S.)).	siehe Art	LV Nr. 2		

	Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.		
2	siehe SL Nr. 1		LV Nr. 3
3	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich, z. B. theoriegeleitete Hospitationen (1-2 UE) und Dokumentationen (ca. 5-6 S.), Feldforschungsaufgaben (inkl. Dokumentation in Berichtsform (ca. 6-8 S. oder als wiss. Poster); Referat (20-45 Min.), Hausarbeit (10-15 S.), Lerntagebuch/Portfolioarbeit (ca. 10-15 S.), Seminardokumentation (z.B. durch Film 5-10 Min), Reflexionsbericht (4-6 S.), Reflexionsgespräch (20 Minuten.). Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.	siehe Art	LV Nr. 4
4	Siehe SL Nr. 3		LV Nr. 5

5 Zuordnung des Workloads			
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1 LP	
	SL Nr. 2	1 LP	
	SL Nr. 3	1 LP	
	SL Nr. 4	3 LP	
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP	
Summe LP		12 LP	
Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:			
<ul style="list-style-type: none"> - Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden. - Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet. - Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden. 			

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 4 Da das Seminar direkt auf das Studienprojekt vorbereitet und auch fachpraktische Elemente enthalten sind dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Kompetenzen, Erkenntnisse und Fähigkeiten für das anschließende Projekt vermittelt

	werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch und es kann nicht am anschließenden Studienprojekt teilgenommen werden.
--	---

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Junprof. Dr. Helga Leinweber, Dr. Christiane Bohn	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	themed module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: developmental theoretical basics of special needs education LV Nr. 2: childhood from a natural science perspective LV Nr. 3: childhood from a human and social science perspective LV Nr. 4: theory-practice-seminar LV Nr. 5: study project

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)		Modul gesamt: 0 LP

10 Sonstiges	

Modul: Masterarbeit

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	13

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul (WP)

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die vertiefte, eigenständige Auseinandersetzung der Studierenden mit einem speziellen Forschungsfeld in Anlehnung an das fachdidaktische Modul 11 oder das themenorientierte Modul 12. Da es sich bei der Masterarbeit um die Abschlussarbeit des Masterstudiums handelt, bündelt es am Ende auch alle bisher entwickelten Kompetenzen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden befassen sich über einen längeren Zeitraum in Absprache mit den Betreuenden mit einem bestimmten Forschungsfeld. Sie schreiben eigenständig in der vorgegebenen Zeit eine wissenschaftliche Arbeit über das von ihnen gewählte Forschungsthema.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden zeigen ihren Überblick über ein bestimmtes Forschungsfeld und ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen. Sie verfügen über vertiefte fachwissenschaftliche sowie forschungsmethodologische Kenntnisse in dem gewählten Forschungsfeld und wenden diese theoretisch und/oder empirisch an. Sie beweisen ihr Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methode. Sie sind in der Lage, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb der Sportwissenschaft und aus interdisziplinärer Perspektive zu verorten und zu hinterfragen. Die Fähigkeit, sich selbst zu organisieren und zielstrebig ein größeres Projekt zu verfolgen, gehört zu den übergreifenden Schlüsselkompetenzen, die in diesem Modul angesprochen werden.	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kate-gorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h) Präsenzzeit (h)/SWS Selbst-studium (h)
1			Masterarbeit	P	540
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	60- 100 S.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18/107			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	18 LP
Summe LP		18 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Masterarbeit muss in Anbindung an das Modul 11 oder an das Modul 12 erstellt werden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Nils Neuber, Prof. Dr. Claudia Voelcker-Rehage	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	master thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: master thesis

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

10	Sonstiges

**Prüfungsordnung für das Fach Sport
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 17.11.2025**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 909 ff.), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 04.08.2025 (AB Uni 2025/29, S. 2415 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Sport im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
 - 1. *Modul 11: Fachdidaktik*
- (2) Zudem umfasst das Fach Sport folgende Wahlpflichtmodule:
 - 1. *Modul 13: Masterarbeit*

Die Masterarbeit kann im Fach Sport geschrieben werden.

Aus organisatorischen Gründen gibt es kein Modul 12.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2
Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet. Bei Nicht-Bestehen müssen Studienleistungen in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (3) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden Prüfer*innen zu unterzeichnen ist. Für die Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 der Rahmenordnung entsprechend (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 4 RPO).

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, die nicht in mündlicher oder praktischer Form erbracht werden. Für die Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 der Rahmenordnung entsprechend (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 3 ff. RPO).

§ 3 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 6 Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein anderes Modul absolviert werden muss.

§ 4 Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Fach Sport an der Universität Münster immatrikuliert sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 in das Fach Sport immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (4) Das Studium nach der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014 (einschließlich Änderungsordnungen) sowie nach der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.03.2021 kann letztmalig zum 29.03.2030 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 29.10.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul 11: Fachdidaktik

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Fachdidaktik
Modulnummer	11

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	bei Praxissemester im 2. FS: 1 FS und 3 FS bei Praxissemester im 3. FS: 1 FS und 2 FS oder 2 FS und 4 FS
Leistungspunkte (LP)	16
Workload (h) insgesamt	480
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul (P)

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul liegt zu Beginn des MEd-Studiengangs und zielt auf eine Vertiefung fachdidaktischen Denkens und Handelns. Es baut auf den fachdidaktischen Grundlagen des Bachelorstudiums auf, vertieft diese und gewährleistet somit eine fachdidaktische Vor- und ggf. auch Nachbereitung des Praxissemesters.</p> <p>Durch die unterschiedlichen Veranstaltungsformate werden im Sinne eines dimensionalen Kompetenzmodells unterschiedliche Facetten der Vermittlungskompetenz im Schulsport angesprochen. Es geht einerseits um die Vermittlung <i>vertiefender fachdidaktischer Kenntnisse</i> zu spezifischen Aufgaben und Problemstellungen des Schulsports. Darüber hinaus sollen die Studierenden <i>zielgruppenspezifische</i> und <i>themenspezifische</i> Aspekte der Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht kennenzulernen, was explizit auch Fragen des <i>Umgangs mit Heterogenität</i> in einem inklusiven Schulsport einschließt. Die <i>Reflexion eigener schulischer Lehr-Lern-Prozessen</i> ist dabei stets Ausgangspunkt und soll zu einer pädagogischen Haltung und somit zur Einordnung und Begründung von Vermittlungsprozessen im Schulsport beitragen. Es geht außerdem um die Reflexion der eigenen Lehrkraftrolle sowie um die Anbahnung von Handlungsfähigkeiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht. Eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung soll durch Ansätze des forschenden Lernens sowie weitere erfahrungsorientierten Lernformaten gewährleistet werden. Inklusionsbezogene Themen werden in der Vorlesung Fachdidaktische Konzepte, aber auch in vielen weiteren Veranstaltungen aufgegriffen und sind auch Bestandteil der Modulabschlussprüfung. Insgesamt soll mit dem Studium dieses Moduls die lehramtsbezogene Professionsentwicklung der Studierenden erweitert und vertieft werden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul befasst sich mit allgemeinen und speziellen Aspekten des Lehrens und Lernens im Schulsport, insbesondere mit der zielgruppenspezifischen Planung, Durchführung und Auswertung des Sportunterrichts an den unterschiedlichen Schulformen. Dazu gehören soziokulturelle und pädagogische Grundlagen, z.B. zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen oder zum pädagogischen Handeln in modernen Gesellschaften, Bedingungsfelder des Schulsports, z.B. Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, der Sportlehrkräfte oder der Institution Schule, Entscheidungsfelder des Schulsports, z.B. Ziele, Inhalte und Methoden, sowie spezifische fachdidaktische Konzepte zu ausgewählten</p>	

pädagogischen Perspektiven, z.B. Wahrnehmung, Gestaltung, Wagnis, Leistung, Kooperation oder Gesundheit. Dabei werden in ausgewiesenen Veranstaltungen einzelne Schulformen spezifisch in den Blick genommen. Insgesamt kommt der pädagogischen Begründung des Schulsports und des Erziehenden Sportunterrichts besondere Bedeutung zu. Querliegend werden fachdidaktische Grundlagen der individuellen Diagnose und Förderung, eines reflektierten Umgangs mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie des Umgangs mit Heterogenität und Inklusion im Schulsport behandelt. In ausgewiesenen Veranstaltungen (z.B. im Kolloquium, teilweise in Projektseminaren) werden zudem forschungsmethodologische Fragen der Bildungs- und Unterrichtsforschung im Sport thematisiert, die auf die Masterarbeit vorbereiten.

Lernergebnisse

Die Studierenden können ...

- in der Breite vertiefte fachdidaktische Kenntnisse zu spezifischen Aufgaben und Problemfeldern des Schulsports (siehe Auflistung bei Inhalten) darstellen, erläutern und Konsequenzen für die Inszenierung von Sportunterricht ableiten.
 - eigene schulische Lehr-Lern-Prozesse differenziert reflektieren und im didaktischen Feld einordnen und begründen.
 - ihr Selbstverständnis zu vielfältigen fachdidaktischen und pädagogischen Themen benennen und durch die reflexive Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen und anderen Personen eine pädagogische Haltung (weiter-)entwickeln.
 - eine begründete, zielgruppenspezifische Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-Lernprozessen in schulsportlichen Settings vornehmen.
 - ihre Kompetenzen der individuellen Diagnose und Förderung sowie des Umgangs mit Heterogenität (z.B. im Bereich geschlechtersensibler Bildung) im Schulsport weiterentwickeln/erweitern.
 - mit Informations- und Kommunikationstechniken im Hinblick auf die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen im Sport reflektiert umgehen.
 - sofern sie Veranstaltungen mit explizitem Bezug zur Bildungs- und Unterrichtsforschung im Sport belegt haben, ihre forschungsmethodologischen Kenntnisse in diesem Bereich darstellen, einordnen sowie im Rahmen von Haus- und Masterarbeiten anwenden.
 - ihre Präsentationskompetenz weiterentwickeln, indem sie Vorträge, Diskussionen oder Unterrichtsstunden leiten und dazu Rückmeldungen erhalten.
 - ihre sozialen Kompetenzen weiterentwickeln, indem sie in Teams zielgerichtet zusammenarbeiten und konstruktives Feedback geben und nehmen.

Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kate-gorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	V	Vorlesung	Vorlesung Fachdidaktische Konzepte	P	30 (2 SWS)	45
2	S	Seminar	Seminar 1 Fachdidaktik	P	30 (2 SWS)	37,5
3	S	Seminar	Seminar 2 Fachdidaktik	P	30 (2 SWS)	37,5
4	S	Projektseminar	Projektseminar Fachdidaktik	P	30 (2 SWS)	105
5	S	Fachpraktisches Seminar	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung 1	P	30 (2 SWS)	37,5
6	S	Fachpraktisches Seminar	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung 2	P	30 (2 SWS)	37,5

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur <i>Fachdidaktik</i>	240 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		100 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art			Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.
1	<p>Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Aufgaben zur Vorlesung (4-6 Aufg.), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.).</p> <p>Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.</p>			siehe Art	LV Nr. 1
2	<p>Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Textarbeit mit Aufgaben (2-3 S.), Hospitieren (1-2 UE), Hospitationsbericht (4-6 S.), Klausur (30 Min.), Stundenmitgestaltung (20-40 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Hausarbeit (10-15 S.), Lerntagebuch/Portfolioarbeit (10-15 S.), Seminardokumentation (z.B. durch Film 5-10 Min.), Reflexionsbericht (4-6 S.) oder empirische Übung (6-8 S. oder ein wissenschaftliches Poster).</p> <p>Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.</p>				LV Nr. 2
3	Siehe SL Nr. 2				LV Nr. 3
4	Siehe SL Nr. 2				LV Nr. 4
5	<p>Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Stundenentwurf schreiben (6-8 S.), Durchführung einer Unterrichtseinheit (50 Min.), Analyse eines Stundenentwurfs (1-2 S.), Feedback geben (10 Min.), Beobachtungsaufgaben (1-2 S.), Stundenprotokoll (1-2 S.).</p> <p>Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.</p>			siehe Art	LV Nr. 5
6	siehe SL Nr. 5				LV Nr. 6

5	Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1		1 LP
	LV Nr. 2		1 LP
	LV Nr. 3		1 LP
	LV Nr. 4		1 LP

	LV Nr. 5	1 LP
	LV Nr. 6	1 LP
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1 LP
	SL Nr. 2	1 LP
	SL Nr. 3	3 LP
	SL Nr. 4	1 LP
	SL Nr. 5	1 LP
	SL Nr. 6	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		16 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	<p>Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 2 bis LV Nr. 4. Zur Entwicklung einer umfassenden Vermittlungskompetenz im Fach Sport gehört die dialogische, handelnde und reflexive Auseinandersetzung mit grundlegenden sportdidaktischen Themen- und Forschungsfeldern, die die besonderen Bildungspotenziale des Sports, aber auch seine Herausforderungen und Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Blick nimmt. Nur diese umfassenden und kollektiven Erfahrungen in Lehr-Lern- und Forschungsprozessen, können eine professionelle pädagogische Haltung anbahnen, die der Verantwortung für Dritte gerecht werden kann. Im reinen Selbststudium können sie nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden. Die Studierenden dürfen max. 20 % der Seminareinheiten fehlen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.</p> <p>Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 5 und LV Nr. 6. In den vermittelungsbezogenen Praxisvertiefungen dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.</p>

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Nils Neuber, Uta Kaundinya	FB 07

8	Mobilität/Anerkennung
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	physical education
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: lecture didactic concepts
	LV Nr. 2: seminar 1 didactic concepts
	LV Nr. 2: seminar 2 didactic concepts
	LV Nr. 3: project seminar didactic concepts
	LV Nr. 4: teach-oriented specialization 1
	LV Nr. 5: teach-oriented specialization 2

9	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 75 h LV Nr. 2: 67,5 h LV Nr. 3: 67,5 h LV Nr. 4: 135 h LV Nr. 5: 67,5 h LV Nr. 6: 67,5 h	Modul gesamt: 480 h / 16 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 60 h	Modul gesamt: 60 h / 2 LP

10	Sonstiges
	-

Modul: Masterarbeit

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	13

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul (WP)

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die vertiefte, eigenständige Auseinandersetzung der Studierenden mit einem speziellen Forschungsfeld in Anlehnung an das fachdidaktische Modul 11. Da es sich bei der Masterarbeit um die Abschlussarbeit des Masterstudiums handelt, bündelt es am Ende auch alle bisher entwickelten Kompetenzen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden befassen sich über einen längeren Zeitraum in Absprache mit den Betreuenden mit einem bestimmten Forschungsfeld. Sie schreiben eigenständig in der vorgegebenen Zeit eine wissenschaftliche Arbeit über das von ihnen gewählte Forschungsthema.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden zeigen ihren Überblick über ein bestimmtes Forschungsfeld und ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen. Sie verfügen über vertiefte fachwissenschaftliche sowie forschungsmethodologische Kenntnisse in dem gewählten Forschungsfeld und wenden diese theoretisch und/oder empirisch an. Sie beweisen ihr Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methode. Sie sind in der Lage, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb der Sportwissenschaft und aus interdisziplinärer Perspektive zu verorten und zu hinterfragen. Die Fähigkeit, sich selbst zu organisieren und zielstrebig ein größeres Projekt zu verfolgen, gehört zu den übergreifenden Schlüsselkompetenzen, die in diesem Modul angesprochen werden.	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
1			Masterarbeit	P	Präsenzzeit (h)/SWS Selbststudium (h) 540
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:					
keine					

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	60-100 S.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18/107			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	18 LP
Summe LP		18 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Masterarbeit muss in Anbindung an das Modul 11 erstellt werden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Nils Neuber, Prof. Dr. Claudia Voelcker-Rehage	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Master of Education für das Lehramt an Grundschulen Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	master thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: master thesis

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

10	Sonstiges

**Prüfungsordnung für das Fach Sport
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Universität Münster
vom 17.11.2025**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Universität Münster vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungsordnung vom 04.08.2025 (AB Uni 2025/29, S. 2409 ff.), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Studieninhalt (Module)**

- (1) Das Fach Sport im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
 - 1. *Modul 11: Fachdidaktik*
- (2) Zudem umfasst das Fach Sport folgende Wahlpflichtmodule:
 - 1. *Modul 12a: Themenorientiertes Modul: Bildung und Kultur*
 - 2. *Modul 12b: Themenorientiertes Modul: Soziale Prozesse*
 - 3. *Modul 12c: Themenorientiertes Modul: Entwicklung und Gesundheit*
 - 4. *Modul 12d: Themenorientiertes Modul: Leisten, Trainieren und Lernen*
 - 5. *Modul 13: Masterarbeit*

Es muss entweder das Modul 12a, das Modul 12b, das Modul 12c oder das Modul 12d erfolgreich abgeschlossen werden.

Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Studien- oder Prüfungsleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt.

Die Masterarbeit kann im Fach Sport geschrieben werden.

- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

**§ 2
Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet. Bei Nicht-Bestehen müssen Studienleistungen in derselben Lehrveranstaltung wiederholt werden.
- (3) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten,

das von beiden Prüfer*innen zu unterzeichnen ist. Für die Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 der Rahmenordnung entsprechend (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 4 RPO).

- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, die nicht in mündlicher oder praktischer Form erbracht werden. Für die Ermittlung der Note gilt § 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 der Rahmenordnung entsprechend (vgl. § 14 Abs. 6 Satz 3 ff. RPO).

§ 3 Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist 6 Monate. Die Masterarbeit ist dann studienbegleitend, wenn parallel zu ihr noch mindestens ein weiteres Modul absolviert werden muss.

§ 4 Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwortwahlverfahren (Single und Multiple Choice) abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminde rung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwortwahlverfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
- der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.
- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwortwahlverfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwortwahlverfahren absolvierten Prüfungsteils

und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 5 Satz 3 und Satz 4 Rahmenordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2026/27 im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Fach Sport an der Universität Münster immatrikuliert sind.
- (3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/27 in das Fach Sport immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. Die Antragstellung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (4) Das Studium nach der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014 (einschließlich Änderungsordnungen) sowie nach der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss "Master of Education" an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.03.2021 kann letztmalig zum 29.03.2030 abgeschlossen werden. Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 29.10.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 17.11.2025

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels

Anhang: Modulbeschreibungen

Modul 11: Fachdidaktik

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Fachdidaktik
Modulnummer	11

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	bei Praxissemester im 2. FS: 1 FS und 3 FS bei Praxissemester im 3. FS: 1 FS und 2 FS oder 2 FS und 4 FS
Leistungspunkte (LP)	13
Workload (h) insgesamt	390
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	Pflichtmodul (P)

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Das Modul liegt zu Beginn des MEd-Studiengangs und zielt auf eine Vertiefung fachdidaktischen Denkens und Handelns. Es baut auf den fachdidaktischen Grundlagen des Bachelorstudiums auf, vertieft diese und gewährleistet somit eine fachdidaktische Vor- und ggf. auch Nachbereitung des Praxissemesters.</p> <p>Durch die unterschiedlichen Veranstaltungsformate werden im Sinne eines dimensionalen Kompetenzmodells unterschiedliche Facetten der Vermittlungskompetenz im Schulsport angesprochen. Es geht einerseits um die Vermittlung <i>vertiefender fachdidaktischer Kenntnisse zu spezifischen Aufgaben und Problemstellungen des Schulsports</i>. Darüber hinaus sollen die Studierenden <i>zielgruppenspezifische</i> und <i>themenspezifische</i> Aspekte der Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht kennenlernen, was explizit auch Fragen des <i>Umgangs mit Heterogenität</i> in einem inklusiven Schulsport einschließt. Die <i>Reflexion eigener schulischer Lehr-Lern-Prozessen</i> ist dabei stets Ausgangspunkt und soll zu einer pädagogischen Haltung und somit zur Einordnung und Begründung von Vermittlungsprozessen im Schulsport beitragen. Es geht außerdem um die Reflexion der eigenen Lehrkraftrolle sowie um die Anbahnung von Handlungsfähigkeiten bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht. Eine enge Theorie-Praxis-Verzahnung soll durch Ansätze des forschenden Lernens sowie weitere erfahrungsorientierte Lernformate gewährleistet werden. Inklusionsbezogene Themen werden in der Vorlesung Fachdidaktische Konzepte, aber auch in vielen weiteren Veranstaltungen aufgegriffen und sind auch Bestandteil der Modulabschlussprüfung. Insgesamt soll mit dem Studium dieses Moduls die lehramtsbezogene Professionsentwicklung der Studierenden erweitert und vertieft werden.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul befasst sich mit allgemeinen und speziellen Aspekten des Lehrens und Lernens im Schulsport, insbesondere mit der zielgruppenspezifischen Planung, Durchführung und Auswertung des Sportunterrichts an den unterschiedlichen Schulformen. Dazu gehören soziokulturelle und pädagogische Grundlagen, z.B. zum Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen oder zum pädagogischen Handeln in modernen Gesellschaften, Bedingungsfelder des Schulsports, z.B. Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, der Sportlehrkräfte oder der Institution Schule, Entscheidungsfelder des Schulsports, z.B. Ziele, Inhalte und Methoden, sowie spezifische fachdidaktische Konzepte zu ausgewählten pädagogischen Perspektiven, z.B. Wahrnehmung, Gestaltung, Wagnis, Leistung, Kooperation oder Gesundheit. Dabei werden in ausgewiesenen Veranstaltungen einzelne Schulformen spezifisch in den</p>	

Blick genommen. Insgesamt kommt der pädagogischen Begründung des Schulsports und des Erziehenden Sportunterrichts besondere Bedeutung zu. Querliegend werden fachdidaktische Grundlagen der individuellen Diagnose und Förderung, eines reflektierten Umgangs mit Informations- und Kommunikationstechniken sowie des Umgangs mit Heterogenität und Inklusion im Schulsport behandelt. In ausgewiesenen Veranstaltungen (z.B. im Kolloquium, teilweise in Projektseminaren) werden zudem forschungsmethodologische Fragen der Bildungs- und Unterrichtsforschung im Sport thematisiert, die auf die Masterarbeit vorbereiten.

Lernergebnisse

Die Studierenden können ...

- allgemeine und vertiefte fachdidaktische Kenntnisse zu spezifischen Aufgaben und Problemfeldern des Schulsports (siehe Auflistung bei Inhalten) darstellen, erläutern und Konsequenzen für die Inszenierung von Sportunterricht ableiten.
- eigene schulische Lehr-Lern-Prozesse differenziert reflektieren und im didaktischen Feld einordnen und begründen.
- ihr Selbstverständnis zu fachdidaktischen und pädagogischen Themen benennen und durch die reflexive Auseinandersetzung mit theoretischen Grundlagen und anderen Personen eine pädagogische Haltung (weiter-)entwickeln.
- eine begründete, zielgruppenspezifische Planung, Durchführung und Auswertung von Lehr-Lernprozessen in schulsportlichen Settings vornehmen.
- ihre Kompetenzen der individuellen Diagnose und Förderung sowie des Umgangs mit Heterogenität (z.B. im Bereich geschlechtersensibler Bildung) im Schulsport weiterentwickeln/erweitern.
- mit Informations- und Kommunikationstechniken im Hinblick auf die Gestaltung von Lehr-Lernprozessen im Sport reflektiert umgehen.
- sofern sie Veranstaltungen mit explizitem Bezug zur Bildungs- und Unterrichtsforschung im Sport belegt haben, ihre forschungsmethodologischen Kenntnisse in diesem Bereich darstellen, einordnen sowie im Rahmen von Haus- und Masterarbeiten anwenden.
- ihre Präsentationskompetenz weiterentwickeln, indem sie Vorträge, Diskussionen oder Unterrichtsstunden leiten und dazu Rückmeldungen erhalten.
- ihre sozialen Kompetenzen weiterentwickeln, indem sie in Teams zielgerichtet zusammenarbeiten und konstruktives Feedback geben und nehmen.

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kate-gorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)
1	V	Vorlesung	Vorlesung Fachdidaktische Konzepte	P	30 (2 SWS)	45
2	S	Seminar	Seminar Fachdidaktik	P	30 (2 SWS)	45
3	S	Projektseminar	Projektseminar Fachdidaktik	P	30 (2 SWS)	75
4	S	Fachpraktisches Seminar	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung 1	P	30 (2 SWS)	37,5
5	S	Fachpraktisches Seminar	Vermittlungsbezogene Praxisvertiefung 2	P	30 (2 SWS)	37,5
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die LV Nr. 2 bis LV Nr. 5 sind zulassungsbeschränkt. Die Veranstaltungen werden über das Platzvergabeverfahren zugewiesen.						

4		Prüfungskonzeption
Prüfungsleistung(en)		

Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur <i>Fachdidaktik</i>	240 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote			55 %		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Aufgaben zur Vorlesung (4-6 Aufg.), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.). Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.		siehe Art	LV Nr. 1	
2	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Textarbeit mit Aufgaben (2-3 S.), Hospitieren (1-2 UE), Hospitationsbericht (4-6 S.), Klausur (30 Min.), Stundenmitgestaltung (20-40 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Hausarbeit (10-15 S.), Lerntagebuch/Portfolioarbeit (10-15 S.), Seminardokumentation (z.B. durch Film 5-10 Min.), Reflexionsbericht (4-6 S.) oder empirische Übung (6-8 S. oder ein wissenschaftliches Poster). Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.			LV Nr. 2	
3	Siehe SL Nr. 2			LV Nr. 3	
4	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Stundenentwurf schreiben (6-8 S.), Durchführung einer Unterrichtseinheit (50 Min.), Analyse eines Stundenentwurfs (1-2 S.), Feedback geben (10 Min.), Beobachtungsaufgaben (c1-2 S.), Stundenprotokoll (1-2 S.). Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.	siehe Art	LV Nr. 4		
5	siehe SL Nr. 4			LV Nr. 5	

5 Zuordnung des Workloads			
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	LV Nr. 4	1 LP	
	LV Nr. 5	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	1 LP	
	SL Nr. 2	1 LP	
	SL Nr. 3	2 LP	
	SL Nr. 4	1 LP	

	SL Nr. 5	1 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	2 LP
Summe LP		13 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	<p>Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 2 und LV Nr. 3. Zur Entwicklung einer umfassenden Vermittlungskompetenz im Fach Sport gehört die dialogische, handelnde und reflexive Auseinandersetzung mit grundlegenden sportdidaktischen Themen- und Forschungsfeldern, die die besonderen Bildungspotenziale des Sports, aber auch seine Herausforderungen und Gefahren für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in den Blick nimmt. Nur diese umfassenden und kollektiven Erfahrungen in Lehr-Lern- und Forschungsprozessen, können eine professionelle pädagogische Haltung anbahnen, die der Verantwortung für Dritte gerecht werden kann. Im reinen Selbststudium können sie nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden. Die Studierenden dürfen max. 20 % der Seminareinheiten fehlen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.</p> <p>Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 4 und LV Nr. 5. In den vermittlungsbezogenen Praxisvertiefungen dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.</p>

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Nils Neuber, Uta Kaundinya	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Master of Education für das Lehramt an Grundschulen
Modulsprache(n)	Deutsch

Modultitel englisch	physical education
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: didactic concepts LV Nr. 2: seminar didactic concepts LV Nr. 3: project seminar didactic concepts LV Nr. 4: teach-oriented specialization 1 LV Nr. 5: teach-oriented specialization 2

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 75 h LV Nr. 2: 75 h LV Nr. 3: 105 h LV Nr. 4: 67,5 h LV Nr. 5: 67,5 h	Modul gesamt: 390 h /13 LP
Inklusion (LP)	LV Nr. 1: 60 h	Modul gesamt: 60 h / 2 LP

10 Sonstiges	

Modul 12a: Themenorientiertes Modul: Bildung und Kultur

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Themenorientiertes Modul: Bildung und Kultur
Modulnummer	12a

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	bei Praxissemester im 2. FS: 3 FS und 4 FS bei Praxissemester im 3. FS: 1 FS und 2 FS
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul (WP)

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Nachdem im Bachelorstudium eine breite Einführung in sechs sportwissenschaftliche Teildisziplinen erfolgt ist, greift das Modul die dort vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen auf und zielt auf eine exemplarische fachwissenschaftliche Vertiefung. Dieses Modul ist themenorientiert angelegt.</p> <p>Im Sinne des forschenden Lernens werden jeweils in spezialisierten Seminaren aktuelle Forschungsthemen interdisziplinär vertieft.</p> <p>In einem umfangreichen Projektseminar/Kolloquium wird eine Theorie-Praxis-Verknüpfung angeboten, in der fachwissenschaftliche und forschungsmethodologische Kompetenzen vertieft werden. Diese sollen auch für eine Vorbereitung auf fachwissenschaftliche Masterarbeiten genutzt werden können.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Themenfeld Bildung und Kultur werden anthropologische, bildungsbezogene und sozio-kulturelle Fragestellungen vorwiegend aus sportpädagogischer und sportgeschichtlicher Perspektive betrachtet. Dies geschieht in erster Linie in den Feldern des Schulsports sowie des formellen und informellen Freizeit- und Breitensports und ist an aktuellen oder historisch bedeutsamen Problemen (z.B. Diversität und Teilhabe; digitale Transformation; Professionalität im Lehrerberuf; Gesundheit; Olympische Erziehung; Körperlichkeit; Sicherheit und Freiheit im Sport u.a.) orientiert. Auf dieser thematischen Grundlage werden auch spezifische forschungsmethodologische Aspekte behandelt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können vertiefte fachwissenschaftliche und forschungsmethodologische Kenntnisse in einem ausgewählten Themenfeld darstellen. Sie können die wissenschaftliche Diskussion in diesem Feld differenziert reflektieren und kritisch einordnen. Außerdem sind sie in der Lage, begründete Ableitungen für die Praxis des Schulsports zu ziehen. Darüber hinaus können sie eigene wissenschaftliche Untersuchungen im Sinne Forschenden Lernens planen, durchführen und auswerten.</p>	

3 Aufbau					
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
				Präsenzzeit	Selbst-

	Kate-gorie				(h)/SWS	studium (h)
1	S	Seminar	Seminar Bildung und Kul-tur	P	30 (2 SWS)	70
2	S	Seminar	Seminar Bildung und Kul-tur	P	30 (2 SWS)	70
3	S	Projektseminar	Projektseminar Bildung und Kultur	P	30 (2 SWS)	130
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die LV Nr.1 bis LV Nr. 3 sind zulassungsbeschränkt. Die Seminare werden über das Platzvergabeverfahren zugewiesen.						

4	Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung <i>Bildung und Kultur</i>	45 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		45 %			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
1	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Hospitation (1-2 UE), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (10-15 S.) oder empirische Übung (6-8 S. oder wissenschaftliches Poster). Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.	siehe Art	LV Nr. 1		
2	Siehe SL Nr. 1			LV Nr. 2	
3	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Hospitation (1-2 UE), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (10-15 S.), empirische Übung (6-8 S. oder wissenschaftliches Poster), Projektarbeit (20-30 S.), Forschungsarbeiten (20-30 Std.). Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.	siehe Art	LV Nr. 3		

5	Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
	SL Nr. 1	2 LP	

Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 2 SL Nr. 3	2 LP 4 LP
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	1 LP
Summe LP		12 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 3. Im Zentrum des Seminars steht die Projektarbeit, die nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen im Rahmen eines Selbststudiums vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden kann. Die Studierenden dürfen max. 20 % der Seminarinheiten fehlen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	Junprof. Dr. Helga Leinweber, Dr. Kai Reinhart
	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	themed module: education and culture
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: seminar education and culture LV Nr. 2: seminar education and culture LV Nr. 3: project seminar education and culture

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)		Modul gesamt: 0 LP

10 Sonstiges	

[REDACTED]

Modul 12b: Themenorientiertes Modul: Soziale Prozesse

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Themenorientiertes Modul: Soziale Prozesse
Modulnummer	12b

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	bei Praxissemester im 2. FS: 3 FS und 4 FS bei Praxissemester im 3. FS: 1 FS und 2 FS
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul (WP)

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Nachdem im Bachelorstudium eine breite Einführung in sechs sportwissenschaftliche Teildisziplinen erfolgt ist, greift das Modul die dort vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen auf und zielt auf eine exemplarische fachwissenschaftliche Vertiefung. Dieses Modul ist themenorientiert angelegt.</p> <p>Im Sinne des forschenden Lernens werden jeweils in spezialisierten Seminaren aktuelle Forschungsthemen interdisziplinär vertieft.</p> <p>In einem umfangreichen Projektseminar/Kolloquium wird eine Theorie-Praxis-Verknüpfung angeboten, in der fachwissenschaftliche und forschungsmethodologische Kompetenzen vertieft werden. Diese sollen auch für eine Vorbereitung auf fachwissenschaftliche Masterarbeiten genutzt werden können.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Das Themenfeld Soziale Prozesse wird sowohl auf der Mikroebene als auch auf der Makroebene behandelt. Der Schwerpunkt liegt einerseits auf klassischen Themen, wie Identität und Persönlichkeit, Gruppendynamik, Expertise und Leadership sowie Einbettung der Sportentwicklung in makrosoziale Prozesse, wie Individualisierung, Differenzierung und Globalisierung. Andererseits werden aktuelle Probleme des Sports in verschiedenen Settings, u.a. im Schul-, Breiten-, Leistungs- und Profisport, wie Entwicklungslinien, Kommerzialisierung, Professionalisierung und Medialisierung, thematisiert. Auf dieser thematischen Grundlage werden auch spezifische forschungsmethodologische Aspekte behandelt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können vertiefte fachwissenschaftliche und forschungsmethodologische Kenntnisse in einem ausgewählten Themenfeld darstellen. Sie können die wissenschaftliche Diskussion in diesem Feld differenziert reflektieren und kritisch einordnen. Außerdem sind sie in der Lage, begründete Ableitungen für die Praxis des Schulsports zu ziehen. Darüber hinaus können sie eigene wissenschaftliche Untersuchungen im Sinne Forschenden Lernens planen, durchführen und auswerten.</p>	

3 Aufbau	
Komponenten des Moduls	
Nr.	LV-
	LV- Form

	Kate-gorie				(h)/SWS	studium (h)
1	S	Seminar	Seminar Soziale Prozesse	P	30 (2 SWS)	70
2	S	Seminar	Seminar Soziale Prozesse	P	30 (2 SWS)	70
3	S	Projektseminar	Projektseminar Soziale Prozesse	P	30 (2 SWS)	130
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die LV Nr.1 bis LV Nr. 3 sind zulassungsbeschränkt. Die Seminare werden über das Platzvergabeverfahren zugewiesen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung <i>Soziale Prozesse</i>	45 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Hospitation (1-2 UE), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (10-15 S.) oder empirische Übung (6-8 S. oder wissenschaftliches Poster).			siehe Art	LV Nr. 1
2	Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.				LV Nr. 2
3	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Hospitation (1-2 UE), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (10-15 S.), empirische Übung (6-8 S. oder wissenschaftliches Poster), Projektarbeit (20-30 S.), Forschungsarbeiten (20-30 Std.).			siehe Art	LV Nr. 3
Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.					

5 Zuordnung des Workloads			
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	2 LP	
	SL Nr. 3	4 LP	

Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	1 LP
Summe LP		12 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 3. Im Zentrum des Seminars steht die Projektarbeit, die nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen im Rahmen eines Selbststudiums vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden kann. Die Studierenden dürfen max. 20 % der Seminareinheiten fehlen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	apl. Prof. Dr. Maike Tietjens, Prof. Dr. Henk Erik Meier
	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	themed module: social processes
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: seminar social processes LV Nr. 2: seminar social processes LV Nr. 3: project seminar social processes

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)		Modul gesamt: 0 LP

10 Sonstiges	

Modul 12c: Themenorientiertes Modul: Entwicklung und Gesundheit

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Themenorientiertes Modul: Entwicklung und Gesundheit
Modulnummer	12c

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	bei Praxissemester im 2. FS: 3 FS und 4 FS bei Praxissemester im 3. FS: 1 FS und 2 FS
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul (WP)

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	Nachdem im Bachelorstudium eine breite Einführung in sechs sportwissenschaftliche Teildisziplinen erfolgt ist, greift das Modul die dort vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen auf und zielt auf eine exemplarische fachwissenschaftliche Vertiefung. Dieses Modul ist themenorientiert angelegt. Im Sinne des forschenden Lernens werden jeweils in spezialisierten Seminaren aktuelle Forschungsthemen interdisziplinär vertieft. In einem umfangreichen Projektseminar/Kolloquium wird eine Theorie-Praxis-Verknüpfung angeboten, in der fachwissenschaftliche und forschungsmethodologische Kompetenzen vertieft werden. Diese sollen auch für eine Vorbereitung auf fachwissenschaftliche Masterarbeiten genutzt werden können.
Lehrinhalte	Im Themenfeld Entwicklung und Gesundheit wird die gesunde Entwicklung und Funktion anhand anatomischer, physiologischer, aber auch pathophysiologischer Adaptation exemplifiziert. Die Bedeutung von Bewegung und Sport als Entwicklungsreiz, aber auch als positive oder negative Störgröße der Gesundheit wird fokussiert. Spezifische Maßnahmen der Funktionserhaltung, aber auch der Prävention, Therapie und Rehabilitation werden herausgearbeitet. Auf dieser thematischen Grundlage werden auch spezifische forschungsmethodologische Aspekte behandelt.
Lernergebnisse	Die Studierenden können vertiefte fachwissenschaftliche und forschungsmethodologische Kenntnisse in einem ausgewählten Themenfeld darstellen. Sie können die wissenschaftliche Diskussion in diesem Feld differenziert reflektieren und kritisch einordnen. Außerdem sind sie in der Lage, begründete Ableitungen für die Praxis des Schulsports zu ziehen. Darüber hinaus können sie eigene wissenschaftliche Untersuchungen im Sinne Forschenden Lernens planen, durchführen und auswerten.

3	Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h) Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)

1	S	Seminar	Seminar Entwicklung und Gesundheit	P	30 (2 SWS)	70
2	S	Seminar	Seminar Entwicklung und Gesundheit	P	30 (2 SWS)	70
3	S	Projektseminar	Projektseminar Entwicklung und Gesundheit	P	30 (2 SWS)	130
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die LV Nr.1 bis LV Nr. 3 sind zulassungsbeschränkt. Die Seminare werden über das Platzvergabeverfahren zugewiesen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung <i>Entwicklung und Gesundheit</i>	45 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					
45 %					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Hospitation (1-2 UE), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (10-15 S.) oder empirische Übung (6-8 S. oder wissenschaftliches Poster). Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.		siehe Art	LV Nr. 1	
2	Siehe SL Nr. 1			LV Nr. 2	
3	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Hospitation (1-2 UE), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (10-15 S.), empirische Übung (6-8 S. oder wissenschaftliches Poster), Projektarbeit (20-30 S.), Forschungsarbeiten (20-30 Std.). Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.		siehe Art	LV Nr. 3	

5 Zuordnung des Workloads			
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	2 LP	
	SL Nr. 3	4 LP	

Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	1 LP
Summe LP		12 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 3. Im Zentrum des Seminars steht die Projektarbeit, die nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen im Rahmen eines Selbststudiums vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden kann. Die Studierenden dürfen max. 20 % der Seminareinheiten fehlen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Heiko Wagner, PD Dr. Michael Brach
	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	themed module: development and health
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: seminar development and health LV Nr. 2: seminar development and health LV Nr. 3: project seminar development and health

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)		Modul gesamt: 0 LP

10 Sonstiges	

Modul 12d: Themenorientiertes Modul: Leisten, Trainieren und Lernen

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Themenorientiertes Modul: Leisten, Trainieren und Lernen
Modulnummer	12d

1 Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	bei Praxissemester im 2. FS: 3 FS und 4 FS bei Praxissemester im 3. FS: 1 FS und 2 FS
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360
Dauer des Moduls	2
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul (WP)

2 Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Nachdem im Bachelorstudium eine breite Einführung in sechs sportwissenschaftliche Teildisziplinen erfolgt ist, greift das Modul die dort vermittelten Kenntnisse und Kompetenzen auf und zielt auf eine exemplarische fachwissenschaftliche Vertiefung. Dieses Modul ist themenorientiert angelegt.</p> <p>Im Sinne des forschenden Lernens werden jeweils in spezialisierten Seminaren aktuelle Forschungsthemen interdisziplinär vertieft.</p> <p>In einem umfangreichen Projektseminar/Kolloquium wird eine Theorie-Praxis-Verknüpfung angeboten, in der fachwissenschaftliche und forschungsmethodologische Kompetenzen vertieft werden. Diese sollen auch für eine Vorbereitung auf fachwissenschaftliche Masterarbeiten genutzt werden können.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Im Themenfeld Leisten, Trainieren und Lernen werden vornehmlich trainingswissenschaftliche und sportmotorische Grundlagen aufgegriffen und vertieft. Dabei werden Schwerpunkte in unterschiedlichen Themenfeldern des Sports (Schulsport, Freizeitsport, Leistungssport und Gesundheitssport) vermittelt. Problemorientiert können auch Theorien aus angrenzenden Mutterdisziplinen aufgegriffen werden. Auf dieser thematischen Grundlage werden auch spezifische forschungsmethodologische Aspekte behandelt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden können vertiefte fachwissenschaftliche und forschungsmethodologische Kenntnisse in einem ausgewählten Themenfeld darstellen. Sie können die wissenschaftliche Diskussion in diesem Feld differenziert reflektieren und kritisch einordnen. Außerdem sind sie in der Lage, begründete Ableitungen für die Praxis des Schulsports zu ziehen. Darüber hinaus können sie eigene wissenschaftliche Untersuchungen im Sinne Forschenden Lernens planen, durchführen und auswerten.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kate-gorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbst-studium (h)

1	S	Seminar	Seminar Leisten, Trainieren und Lernen	P	30 (2 SWS)	70
2	S	Seminar	Seminar Leisten, Trainieren und Lernen	P	30 (2 SWS)	70
3	S	Projektseminar	Projektseminar Leisten, Trainieren und Lernen	P	30 (2 SWS)	130
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:						
Die LV Nr.1 bis LV Nr. 3 sind zulassungsbeschränkt. Die Seminare werden über das Platzvergabeverfahren zugewiesen.						

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung <i>Leisten, Trainieren und Lernen</i>	45 Min.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote					
45 %					
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	
1	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Hospitation (1-2 UE), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (10-15 S.) oder empirische Übung (6-8 S. oder wissenschaftliches Poster). Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.		siehe Art	LV Nr. 1	
2	Siehe SL Nr. 1			LV Nr. 2	
3	Unterschiedliche Arten von Studienleistungen sind möglich z. B. Protokoll (1-2 S.), bibliografische Übung (10-15 Quellen), Hospitation (1-2 UE), Klausur (30 Min.), mündliche Prüfung (15-20 Min.), Referat (10-30 Min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (10-15 S.), empirische Übung (6-8 S. oder wissenschaftliches Poster), Projektarbeit (20-30 S.), Forschungsarbeiten (20-30 Std.). Art, Anzahl und Umfang der Studienleistungen richtet sich nach dem zugrundeliegenden Workload und werden zu Beginn der Veranstaltung von den Lehrenden festgelegt; i.d.R. werden 1-2 der angegebenen Studienleistungen verlangt.		siehe Art	LV Nr. 3	

5 Zuordnung des Workloads			
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)	LV Nr. 1	1 LP	
	LV Nr. 2	1 LP	
	LV Nr. 3	1 LP	
Studienleistungen (und Selbststudium)	SL Nr. 1	2 LP	
	SL Nr. 2	2 LP	
	SL Nr. 3	4 LP	

Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	1 LP
Summe LP		12 LP

Der Workload des Moduls wird in Leistungspunkten abgebildet. Dabei ist zu beachten:

- Der Zeitpunkt der LP-Verbuchung in einem Campus-Management-System ist an die Kontakt- und Präsenzzeiten sowie an die Bewertung von Studien- sowie Prüfungsleistungen gebunden.
- Falls Workload für Selbststudium eingeplant worden ist (z. B. Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen u. ä.), der nicht direkt in Zusammenhang mit Prüfungs- oder Studienleistungen steht, wird dieser dennoch den Leistungen zugeordnet.
- Die Leistungspunkte für das Modul werden erst vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Regelungen zur Anwesenheit	Anwesenheitspflicht in der LV Nr. 3. Im Zentrum des Seminars steht die Projektarbeit, die nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen im Rahmen eines Selbststudiums vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden kann. Die Studierenden dürfen max. 20 % der Seminareinheiten fehlen. Wird die Anwesenheitspflicht nicht erfüllt, besteht kein Prüfungsanspruch.

7 Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	jedes Semester
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Claudia Voelcker-Rehage, apl. Prof. Dr. Eric Eils
	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	themed module: last, train and learn
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: seminar last, train and learn LV Nr. 2: seminar last, train and learn LV Nr. 3: project last, train and learn

9 LZV-Vorgaben		
Fachdidaktik (LP)		Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)		Modul gesamt: 0 LP

10 Sonstiges	

Modul 13: Masterarbeit

Unterrichtsfach	Sport
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	13

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	4
Leistungspunkte (LP)	18
Workload (h) insgesamt	540
Dauer des Moduls	1
Status des Moduls (P/WP)	Wahlpflichtmodul (WP)

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Ziel des Moduls ist die vertiefte, eigenständige Auseinandersetzung der Studierenden mit einem speziellen Forschungsfeld in Anlehnung an das fachdidaktische Modul 11 oder das themenorientierte Modul 12. Da es sich bei der Masterarbeit um die Abschlussarbeit des Masterstudiums handelt, bündelt es am Ende auch alle bisher entwickelten Kompetenzen.	
Lehrinhalte	
Die Studierenden befassen sich über einen längeren Zeitraum in Absprache mit den Betreuenden mit einem bestimmten Forschungsfeld. Sie schreiben eigenständig in der vorgegebenen Zeit eine wissenschaftliche Arbeit über das von ihnen gewählte Forschungsthema.	
Lernergebnisse	
Die Studierenden zeigen ihren Überblick über ein bestimmtes Forschungsfeld und ihr Vermögen, die Relevanz von Fragestellungen einzuschätzen. Sie verfügen über vertiefte fachwissenschaftliche sowie forschungsmethodologische Kenntnisse in dem gewählten Forschungsfeld und wenden diese theoretisch und/oder empirisch an. Sie beweisen ihr Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methode. Sie sind in der Lage, ihre individuellen Studieninhalte innerhalb der Sportwissenschaft und aus interdisziplinärer Perspektive zu verorten und zu hinterfragen. Die Fähigkeit, sich selbst zu organisieren und zielfestig ein größeres Projekt zu verfolgen, gehört zu den übergreifenden Schlüsselkompetenzen, die in diesem Modul angesprochen werden.	

3	Aufbau				
Komponenten des Moduls					
Nr.	LV-Kate-gorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)
1			Masterarbeit	P	Präsenzzeit (h)/SWS Selbst-studium (h) 540

Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:	
keine	

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/ MTP	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	60-100 S.		100 %
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18/107			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art	Dauer/ Umfang	ggf. organisatorische Anbindung an LV Nr.		
	keine				

5 Zuordnung des Workloads		
Teilnahme (Präsenz- bzw. Kontaktzeit)		
Studienleistungen (und Selbststudium)		
Prüfungsleistungen (und Selbststudium)	PL Nr. 1	18 LP
Summe LP		18 LP

6 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmeveraussetzungen	Die Masterarbeit muss in Anbindung an das Modul 11 oder an das Modul 12a, 12b, 12c oder 12d erstellt werden.
Regelungen zur Anwesenheit	keine

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulverantwortliche*r/FB	Prof. Dr. Nils Neuber, Prof. Dr. Claudia Voelcker-Rehage	FB 07

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs Master of Education für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen Master of Education für das Lehramt an Grundschulen Master of Education für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung
Modulsprache(n)	Deutsch
Modultitel englisch	master thesis
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: master thesis

9 LZV-Vorgaben	
-----------------------	--

Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0 LP

10	Sonstiges